

TRAVEL IUS

Ausgabe 8, 10. August 2023

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter: <https://www.reisebuererecht.ch/newsletter-travel-ius>

1. Bundesgerichtsurteil: Pauschalreise

2. Webinar zum neues Datenschutzgesetz

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Das Bundesgericht hat eines der raren Urteile zum Bundesgesetz über Pauschalreisen gefällt. Zusammen mit dem kantonalen Urteil enthält es wichtige Ausführungen zum Reiserecht.

Wir stellen die entsprechenden Urteile etwas detaillierter als üblich, einschliesslich der Kosten dar, damit die Risiken solcher Prozesse ersichtlich sind.

Und dann die Webinare des Schweizer Reise-Verbandes zum neuen Datenschutz am 17. August 2023.

Viel Vergnügen mit diesen "Travel ius".

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Sie dürfen diesen Newsletter gerne an interessierte Leserinnen und Leser weiterleiten, hier kann man «Travel ius» [abonnieren](#). Wer den Newsletter als PDF-Datei downloaden möchte, [hier der Link](#).

Wir beraten Sie bei der rechtlichen Gestaltung von Websites, Anmeldeformularen, Flyern, Prospekten, Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Datenschutzbestimmungen usw.

1. Bundesgerichtsurteil zum Pauschalreisegesetz

Das Bundesgericht hat am 7. Juni 2023 ein Urteil zum Bundesgesetz über Pauschalreisen gefällt.

Dem Streit entbrannte an einer **Ferienvilla in Miami**. Die Kundin hatte über www.booking.com die Ferienvilla angemietet. Als sie mit ihrer und einer befreundeten Familie die Villa beziehen wollten, war diese (gemäss der Aussage der Klägerin) in einem unzumutbaren Zustand. Dieser unzumutbare Zustand wurde auch nicht innert eines Tages beseitigt. So zogen

die beiden Familien ins Hotel. Vor Gericht verlangte die Kundin in erster Linie den Mietzins zurück, Fr. 20'768.20 (USD 20'480).

Als erstes stellte sich die Frage, wer denn eingeklagt werden soll: Booking.com oder der Vermieter.

Die Klägerin entschied sich, Booking.com BV (Holland) und Booking.com (Schweiz) AG einzuklagen.

Vom Bezirksgericht zum Bundesgericht

Die Klägerin klagte die beiden Booking.com Firmen beim **Bezirksgericht Laufenburg** (1. Instanz) ein.

Das **Bezirksgericht** verurteilte Booking.com BV (Holland), den bezahlten Mietzins zurückzubezahlen. Booking.com (Schweiz) AG musste nichts bezahlen, da sie mit der Sache nichts zu tun hatte.

Booking.com BV war mit dem Urteil nicht einverstanden und legte **Berufung beim Obergericht des Kantons Aargau** ein (2. Instanz). Das Obergericht wies die Klage ab.

Dieses Urteil akzeptierte die **Klägerin nicht** und gelangte ans **Bundesgericht (3. Instanz)**. Das Bundesgericht hat nun am 7. Juni 2023 definitiv entschieden.

Der Fall zeigt exemplarisch, wie aufwendig Gerichtsverfahren sein können.

Das Urteil des Bundesgerichtes

Das Bundesgericht urteilt über vermögensrechtliche Streitigkeiten nur, wenn man um mindestens 30'000 Franken streitet. Dies war hier nicht Fall (nur USD 20'840). Aber dann kommt eine Ausnahmebestimmung zur Anwendung: Wenn nämlich die Streitsache von **«grundsätzlicher Bedeutung»** ist, dann beurteilt das Bundesgericht den Streit schon (Art. 74 Abs. 2 Bst. a Bundesgerichtsgesetz). Gemäss Bundesgericht handelt es hier aber nicht um eine Sache von «grundsätzlicher Bedeutung». Mit anderen Worten ist das Bundesgericht auf das Verfahren gar nicht eingetreten und hat nichts zum Streit selbst gesagt. Das bedeutet, **das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Aargau ist rechtskräftig und massgebend.**

Das Urteil des Kantonsgerichts

Das Kantonsgericht klärte zuerst, was eine Pauschalreise ist und ob eine Ferienwohnung (Mietwohnung) unter das Pauschalreisegesetz fällt.

Das Gericht kommt zum Schluss, dass **Ferienwohnungen, Ferienhäuser reine Mietverträge** sind und das Pauschalreisegesetz nicht zur Anwendung kommt. – Diese Schlussfolgerung kann auf alle Einzelleistungen ausgedehnt werden. Auch Mietwagen, Camper sind reine Mietverträge. Nur-Flug ist eine Personenbeförderung. Eine **Pauschalreise kann nur vorliegen**, wenn zur Mietwohnung z.B. ein Flug oder andere touristische Leistungen, die einen wesentlichen Teil ausmachen, z.B. Sprachkurs kombiniert werden. Gleiches gilt für «Nur-Flug».

Die zweite Frage war, ob **Booking.com EV als Vertragspartei (Vermieterin) oder lediglich als Vermittlerin** aufgetreten war. Das Gericht stützte sich bei der Beantwortung dieser Frage auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Booking.com EV. Booking.com EV konnte nachweisen, **dass die Klägerin die AGB akzeptiert hatte**. Und gemäss diesen AGB trat Booking.com EV nur als Vermittlerin auf. Das Gericht schloss daraus, dass Booking.com EV die **Ferienvilla nur vermittelt hatte** und somit für den Zustand der Villa nicht haften musste.

– Für Reisebüros, die Leistungen, die nur vermitteln wollen, bedeutet dies, dass ihre **AGB klar und eindeutig abgefasst** sein müssen. Und das Reisebüro auch rechtsgenügend nachweisen muss, dass der Kunde die AGB akzeptiert hat.

Hinweis: Für Pauschalreisen gilt die Sonderbestimmung von Art. 4 Abs. 1 Pauschalreisegesetz: Die **AGB** müssen dem Kunden **vor der Buchung (Vertragsabschluss) abgegeben werden**. Bei Webshops muss der Kunde **vor der Buchung** auf die AGB hingewiesen werden. Dort muss ein Link auf die AGB bestehen und sie müssen ausgedruckt und heruntergeladen werden können. Mit einem «Klick» auf ein entsprechendes Kästchen soll der Kunde, die AGB akzeptieren. Bei Buchung im Reisebüro müssen die Reisebedingungen dem Kunden ausgehändigt werden.

Gerichts- und Anwaltskosten der Gerichtsverfahren

Wer den Prozess verliert, zahlt alle Kosten, so lautet die Regel. Das bedeutet in diesem Fall: Gerichtskosten für das Verfahren vor dem Bundesgericht Fr. 2'000 und der beklagten Partei waren Fr. 2'500 zu bezahlen. Das Obergerichtsverfahren kostete Fr. 2'500 und die Parteientschädigung betrug Fr. 3'781.90. Das Verfahren vor dem Bezirksgericht: Gerichtskosten Fr. 6'412.23, und dazu kam die Parteientschädigung von Fr. 4'817.10. Total Kosten, die die Klägerin zu bezahlen hatte: Gerichtskosten rund Fr. 11'000, Parteientschädigung an die Gegenpartei rund Fr. 11'000 = rund Fr. 22'000 und dann das Honorar für den eigenen Anwalt.

2. Webinar «Neues Datenschutzgesetz»

Auf den 1. September 2023 tritt das neue Bundesgesetz über den Datenschutz in Kraft.

Besuchen Sie ein Webinar des Schweizer Reise-Verbandes, damit Sie wissen, welche Arbeiten anstehen. Zögern Sie nicht, das Gesetz tritt am 1. September 2023 in Kraft und ohne Übergangsfristen. Das heisst, **Sie müssen am 1. September 2023 eine korrekte und aktuelle Datenschutzerklärung haben**, die alle Vorgänge mit Personendaten abdeckt.

Webinar SRV

- **Dauer der Webinare:** 2 Stunden
- **Referent: Rolf Metz**, Rechtsanwalt, www.reisebuerorecht.ch
- **Kosten:** SRV-Mitglieder kostenlos, Nicht-Mitglieder Teilnahmegebühr
- **Deutsch:** Donnerstag, 17. August 2023 um 11:30 Uhr, Anmeldung (<https://www.srv.ch/wissen/webinar-datenschutz>)
- **Français :** Jeudi, 17 août à 08h30. Inscription (<https://www.srv.ch/fr/a-savoir/srv-academy/webinaire-protection-des-donnees>)

Buchen Sie noch heute Ihr Webinar.

Wir beraten Sie gerne in allen rechtlichen Fragen rund ums Reisen, beim Verfassen von Reisebedingungen, Datenschutzhinweisen, Gestaltung von Websites, Katalogen, korrekte Preisbekanntgabe usw.

Wir wünschen Ihnen eine gute Zeit

Rolf Metz, Rechtsanwalt

© Rolf Metz, 2023

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
info[at]reisebuerorecht.ch
<https://www.reisebuerorecht.ch>

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, nutzen Sie den Link auf dem E-Mail-Newsletter.